

07.03.88

U - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Neufassung der Ersten und Änderung der Vierten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt der 587. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1988

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender
Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zur Präambel

In der Präambel ist nach der Angabe
"§ 4 Abs. 1"
die Angabe
"Satz 3, auch in Verbindung mit § 19 Abs. 1,"
einzufügen.

Begründung:

Artikel 2 der Verordnung enthält Änderungen
in der Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV
so daß die Heranziehung der Ermächtigung
in § 19 Abs. 1 BImSchG geboten ist.

...

U 2. Zu Artikel 1 § 1

In Artikel 1 § 1 Abs. 1 sind die Worte
"soweit diese einer"
durch die Worte
"die keiner"
zu ersetzen;
das Wort "nicht" ist zu streichen.

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 3 ist das Wort "bei" durch "von"
zu ersetzen und das Wort "nach" vor das Wort "den" zu stellen.

Begründung:

Redaktionelle Änderungen.

3. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3

In Artikel 1 § 2 Nr. 3 ist das Wort
"bestimmungsgemäß"
durch die Worte
"konstruktionsbedingt"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei Brennwertgeräten entfallen die erstmalige und die wiederkehrende Überprüfung der Abgasverluste. Dies ist aber nur gerechtfertigt, wenn die bei der Kondensation des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes freiwerdende Wärme auch tatsächlich genutzt wird. Dazu muß die Rücklauftemperatur der Heizungsanlage deutlich unter dem Wassertaupunkt des Abgases liegen, wie z.B. bei Fußbodenheizungen, oder die Abwärme muß auf ein höheres Temperaturniveau, z.B. mittels Wärmepumpe, angehoben werden.

U 4. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 4

In Artikel 1 § 2 Nr. 4 sind nach dem Klammerzusatz die Worte "nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf" einzufügen.

Begründung:

Die Abgase der Feuerungsanlagen enthalten in der Regel Wasserdampfanteile in unterschiedlicher Zusammensetzung. Es darf deshalb nicht offen bleiben, ob die Emissionswerte auf feuchtes oder trockenes Abgas bezogen sind.

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der eindeutigen Definition des Emissionswertes. Durch die Art des Meßverfahrens (vgl. Anlage III Nr. 2) bleibt der Hauptanteil des Wasserdampfs unberücksichtigt.

Diese Klarstellung hat zwar eine geringfügige Verschärfung der Emissionswerte zur Folge. Bei Bezug auf trockenes Abgas läßt sich im Gegensatz zur Messung bei feuchtem Abgas jedoch das Meßverfahren so gestalten, daß ein unangemessener zusätzlicher Meß- und Umrechnungsaufwand vermieden wird.

Dieser Empfehlung widerspricht

...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die geänderte Definition der Emissionen unterlegt den Emissionswerten der Verordnung eine völlig neue Bedeutung. Werden nämlich die zulässigen Emissionswerte nicht auf das tatsächlich vorhandene Wasserdampf enthaltende Abgas, sondern auf fiktives, trockenes Abgas bezogen, so ergibt sich eine Verschärfung der Anforderungen an die Kleinfeuerungsanlagen, ohne daß es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Zudem würde ein unangemessener zusätzlicher Meß- und Umrechnungsaufwand ausgelöst.

U 5. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 5

In Artikel 1 § 2 Nr. 5 ist das Wort
"die"
zu streichen;
die Worte
"in der Regel"
sind durch die Worte
", soweit vorhanden,"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Mit der Bestimmung soll der Umfang von Feuerungsanlagen hinsichtlich bestimmter Anlagenteile rechtlich fixiert werden. Selbstverständlich setzt die Zugehörigkeit von Verbindungsstück und Abgaseinrichtung zur Feuerungsanlage voraus, daß solche Teile überhaupt vorhanden sind. Ist dies aber der Fall, gibt es keinen sachlichen Grund dafür, einen umfassenderen Begriff "Feuerungsanlage" nur "in der Regel" eingreifen zu lassen. Zudem bleibt offen, nach welchen Kriterien Regel und Ausnahme abgegrenzt werden sollen.

U 6. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 5a (neu)

In Artikel 1 ist nach § 2 Nr. 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. Feuerungswärmeleistung:

der auf den unteren Heizwert bezogene Wärmeinhalt des Brennstoffs, der einer Feuerungsanlage im Dauerbetrieb je Zeiteinheit zugeführt werden kann;"

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung ist zur Definition des in § 18 verwendeten Begriffs der Feuerungswärmeleistung erforderlich.

U 7. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 6

In Artikel 1 § 2 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. Holzschutzmittel:

bei der Be- und Verarbeitung des Holzes eingesetzte Stoffe mit biozider Wirkung gegen holzzerstörende Insekten oder Pilze sowie holzverfärbende Pilze; ferner Stoffe zur Herabsetzung der Entflammbarkeit von Holz;"

Begründung:

Der vorangestellte Zusatz dient der Abgrenzung zwischen Holzschutzmitteln, die bei der Be- und Verarbeitung des Holzes eingesetzt werden, und Forstschutzmitteln, die im Wald eingesetzt werden.

U 8. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 8

In Artikel 1 § 2 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. naturbelassenes Holz:

Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde;"

Begründung:

Der Begriff "naturbelassenes Holz" sollte in der Begriffsbestimmung des § 2 der Verordnung abschließend definiert sein.

Mit Schadstoffen erheblich kontaminiertes Holz ist nicht naturbelassen. Es ist wegen der bekannten Problematik hinsichtlich erhöhter bzw. potentiell gefährlicher Emissionen daher von der Verbrennung auszuschließen.

Für die Beurteilung einer Kontamination ist es im übrigen unerheblich, ob diese gezielt oder unbeabsichtigt erfolgt ist.

Eine präzise und umfassende Begriffsbestimmung ist auch im Hinblick auf die ersatzlose Streichung der VwV zur 1. BImSchV geboten.

...

U 9. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist das Wort
"Hackschnitzeln,"
zu streichen und in Nummer 5 nach den Worten
"in Form von"
einzufügen.

Begründung:

Hackschnitzel sind kein stückiges Holz, sondern
mit den in Nummer 5 genannten Spänen vergleich-
bar.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit
folgender

Begründung:

Die Begründung für die geänderte Zuordnung der
Hackschnitzel ist unzutreffend. Die für den
Einsatz in Holzfeuerungen erzeugten Hack-
schnitzel sind nicht den in Nummer 5 genannten
Brennstoffen vergleichbar. Sie sind vielmehr
gröber als Sägemehl, Späne oder Schleifstaub
und vom Verbrennungsverhalten her eher dem
stückigen Holz vergleichbar.

Es erscheint verfehlt, den Holzeinsatz zur
Energieerzeugung zu behindern. In Folge der
Änderung wären Hackschnitzel nur noch in
Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung
von 15 Kilowatt und mehr zu verfeuern. Das
widerspräche dem Ziel, zur Schonung fossiler
Energien, Energie aus nachwachsenden Rohstoffen
zu erzeugen.

U 10. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 4

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 4 sind nach dem Wort
"Reisig"
die Worte
"und Zapfen"
einzufügen.

Begründung:

In Gebieten mit hohem Waldbestand dienen auch
Zapfen als Brennstoff. Zapfen haben ein den
in Nummer 4 aufgeführten Brennstoffen ähnli-
ches Brenn- und Emissionsverhalten.

...

U 11. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Artikel 2 Nr. 1 und 2

Sammenhang
Ziffer 13 a) In Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. nicht naturbelassenes Holz, beispielsweise in Form von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz, sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Farben, Lacke, Beschichtungen oder Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind,"

b) In Artikel 1 § 3 Abs. 1 ist die Nummer 7 zu streichen.

Als Folge

sind in Artikel 2 Nr. 1 in Nr. 1.2 in Spalte 1 Buchstabe a und in Artikel 2 Nr. 2 in Nr. 1.2 in Spalte 2 Buchstabe a jeweils die Doppelbuchstaben aa und bb durch folgende Fassung zu ersetzen:

"nicht naturbelassenem Holz, beispielsweise in Form von Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz, sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Farben, Lacke, Beschichtungen oder Holzschutzmittel aufgetragen oder enthalten sind"

Begründung:

Aus Gründen des Immissionsschutzes ist es geboten, den Einsatz von gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz und beschichteten Holzwerkstoffen (z. B. Spanplatten, Faserplatten, verleimtes Holz) in nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen generell auszuschließen. Beim Einsatz dieser Materialien können insbesondere

bei nicht ausschließbarer unvollständiger Verbrennung gesundheitsschädliche Stoffe emittiert werden, die auch zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen können. Außerdem ist es für den Vollzug nicht praxisgerecht, eine Unterscheidung zwischen Holz oder Holzwerkstoff, deren Beschichtungen aus halogenorganischen bzw. nicht aus halogenorganischen Verbindungen bestehen, vorzunehmen. Angesichts des für Anlagen der 1. BImSchV typischen Betreiberkreises sind Regelungen notwendig, die für den Bürger und auch für die Behörde verständlich und ohne besonderen, ggf. sogar analytischen Aufwand überwachbar sind.

...

U 12. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 12 und Artikel 2 Nr. 1 und 3

Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel."

Als Folge

ist in Artikel 2 Nr. 1 in Nr. 1.2 in Spalte 1 Buchstabe b und in Artikel 2 Nr. 3 in Nr. 1.2 in Spalte 2 Buchstabe c der Doppelbuchstabe cc jeweils wie folgt zu fassen:

"cc) Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 vom Tausend, angegeben als Schwefel,"

Begründung:

Auch die sonst in Nummer 12 neben Koksofengas zugelassenen Gasarten dürfen einen bestimmten Schwefelgehalt nicht überschreiten.

Wi 13. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 a - neu -

Zusammen-
hang mit
Ziffer 11

In Artikel 1 § 3 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) Abweichend von Absatz 1 Nr. 6 und 7^{*} dürfen die dort genannten Brennstoffe eingesetzt werden, soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgestellt hat, daß bei ihrer Verbrennung trotz Behandlung mit Holzschutzmitteln schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind."

Begründung:

In der Praxis kommen höchst unterschiedliche Holzschutzmittel zum Einsatz, die sich wesentlich in Zusammensetzung, Wirkungsweise und Umweltrelevanz unterscheiden. Derartige Unterschiede erfordern eine differenzierte Behandlung. Behandeltes Holz, das bei der Verbrennung keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht, sollte dem unbehandelten Holz gleichgestellt werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung (§ 23 Abs. 1 BImSchG) gibt es nicht her, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Befugnis zu der Festlegung einzuräumen, bei welchen Holzschutzmitteln im Falle der Verbrennung des behandelten Holzes schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind. Auch bleibt völlig offen, in welcher Rechtsform (Verordnung, Verwaltungsakt, bloße Tatsachefeststellung) die Festlegung erfolgen soll.

1-7^{*} entfällt bei Annahme von Ziffer 11.

U 14. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3

An Artikel 1 § 3 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

"Die Brennstoffe sind als lufttrocken anzusehen, wenn ihr Feuchtegehalt nicht mehr als 20 vom Hundert des Darrgewichts beträgt."

Begründung:

Nach Ziffer 7.2 der VwV zur 1. BImSchV ist trockenes Holz i. S. der geltenden Verordnung Holz mit einer Feuchte von bis zu etwa 20 vom Hundert des Darrgewichts. Im Hinblick darauf, daß die VwV zur 1. BImSchV mit Inkrafttreten der Neufassung der 1. BImSchV außer Kraft tritt, erscheint es insbesondere unter Berücksichtigung der Begründung zu dieser Verordnung geboten, den lufttrockenen Zustand in der Neufassung abschließend zu definieren.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Wie die Erfahrung zeigt, ist ein Feuchtegehalt von 20 % des Darrgewichts selbst bei mehrjährig gelagertem Holz bei unseren klimatischen Verhältnissen während der Heizperiode nicht einhaltbar.

Die Anforderung an den Betreiber kleiner und kleinster Feuerungsanlagen, den Feuchtegehalt seiner Brennstoffe exakt zu messen, ist überzogen. Die Norm wäre in der vorgeschlagenen Form nicht vollziehbar; weil auch die Überwachungsbehörde überfordert wäre, wenn sie den Feuchtegehalt des Brennstoffs repräsentativ bestimmen sollte.

U 15. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4

In Artikel 1 § 3 Abs. 4 ist das Wort
"Preßlinge"
durch das Wort
"Briketts"
zu ersetzen.

Begründung:

Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

U 16. Zu Artikel 1 § 4 Abs. 3 und § 22 Nr. 2

In Artikel 1 ist § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen darf nur naturbelassenes stückiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 eingesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für offene Kamine, die mit geschlossenem Feuerraum betrieben werden, wenn deren Wärmeabgabe bestimmungsgemäß überwiegend durch Konvektion erfolgt."

Als Folge

ist in Artikel 1 § 22 Nr. 2 die Angabe
"§ 4 Abs. 3 Satz 1"
durch die Angabe
"§ 4 Abs. 3 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Offene Kamine verursachen aufgrund unvollkommener Verbrennung und unzureichender Primärenergienutzung Emissionen, die nach dem Stand der Technik für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vermeidbar sind. Bei dichter Bebauung kommt es vielfach zu erheblichen Belästigungen durch den Betrieb offener Kamine. Der Betrieb solcher Anlagen kann deshalb nicht ständig, sondern nur gelegentlich zugelassen werden. Gleiches muß auch für Kamine oder Kaminöfen gelten, die sowohl offen als auch geschlossen betrieben werden können, da eine Überwachung der tatsächlichen Betriebsart nicht möglich ist.

U 17. Zu Artikel 1 § 7

Artikel 1 § 7 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Öl- und Gasfeuerstätten, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder durch Austausch eines Kessels geändert werden, müssen so beschaffen sein, daß die Emissionen an Stickstoffoxiden durch feuerungstechnische Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt werden."

Begründung:

Feuerungstechnische Maßnahmen zur Verminderung des NO_x-Ausstoßes müssen auch bei dem großen Bestand an Altanlagen durchgeführt werden, wenn mit dem Kessel die zentrale Einheit der Feuerungsanlage, an der Minderungsmaßnahmen möglich sind, ausgetauscht werden.

U 18. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 2 Satz 2

In Artikel 1 § 13 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Überprüfung der meßtechnischen Ausstattung der Prüfstellen ist eine behördliche Überwachungsaufgabe. Es kann der Verwaltungspraxis der Länder überlassen bleiben, in welchen zeitlichen Abständen eine Überprüfung vor Ort erfolgt und ob mit der Überprüfung ein Prüfinstitut beauftragt wird.

19. Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 2

In Artikel 1 § 14 Abs. 2 Nr. 2 sind nach dem letzten Komma folgende Worte anzufügen:

" sowie Feuerungsanlagen, bei denen naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas an der Gewinnungsstelle eingesetzt werden,"

Begründung:

Für naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas, das an der Gewinnungsstelle eingesetzt wird, gelten vergleichbare Voraussetzungen wie für die übrigen in § 14 Abs. 2 Nr. 2 genannten Brennstoffe; brauchbare Meßergebnisse zur Abgasverlustberechnung wären aus technischen Gründen auch hier nicht zu erwarten.

U 20. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1
(Hauptempfehlung)

Bei Annahme
entfällt
Ziff.21

a) In Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Worte
"mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 11 Kilowatt"
zu streichen.

b) In Artikel 1 § 15 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht für

- a) Öl- und Gasfeuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 1,
- b) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2,
- c) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3, soweit es
um die Feststellung der Abgasverluste geht,
- d) bivalente Heizungen und
- e) vor dem 1. Januar 1985 errichtete Gasfeuerungsanlagen
mit Außenwandanschluß."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um alle Anlagen, die der zentralen Beheizung dienen, zu erfassen. Soweit solche Anlagen nicht ohnehin eine Leistung über 11 KW haben, liegt die Leistung knapp unter 11 KW. Die Änderung bedeutet damit lediglich eine Anpassung der bisherigen Bagatellgrenze für die wiederkehrende Überwachung an die derzeitigen Verhältnisse; für sehr kleine Öl- und Gasfeuerungen ist sie ohne Bedeutung. Bei Einführung der Bagatellgrenze von 11 KW gab es nur wenige Feuerungsanlagen zur zentralen Beheizung mit geringerer Leistung. Dies hat sich durch die Fortentwicklung der Feuerungstechnik, insbesondere aber durch verstärkte Maßnahmen zur Wärmeisolierung der Gebäude geändert.

Außerdem kann bei Beibehaltung der 11 KW-Grenze die Verordnung dadurch unterlaufen werden, daß zunächst eine Feuerungsanlage mit einer eingestellten Nennwärmeleistung unter 11 KW installiert und die Einstellung später zur Anpassung an den tatsächlichen Wärmebedarf geändert wird.

Daß eine Bagatellgrenze von 11 KW heute nicht mehr gerechtfertigt ist, zeigen die Erhebungen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger. Danach wurden z.B. im Erhebungszeitraum 1983 bis 1985 379.474 atmosphärische Gasfeuerungen mit einer Leistung zwischen 11 und 25 KW und 277.701 atmosphärische Gasfeuerungen mit einer eingestellten Leistung unter 11 KW erfaßt. Bei diesem Verhältnis verliert eine Bagatellgrenze von 11 KW ihren Sinn und führt zu einer ungleichen Behandlung der Betreiber der Feuerungsanlagen.

Zur Klarstellung, daß ölgefeuerte Brennwertgeräte der wiederkehrenden Überwachung bezgl. der Einhaltung der Anforderungen zur Begrenzung der Rußemissionen und der Emissionen von Ölderivaten unterliegen, muß Satz 2 geändert werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Streichung der Worte "mit einer Nennleistung von mehr als 11 Kilowatt" bedeutet, daß auch für kleinste Feuerungsanlagen Rußzahl, Ölfreiheit und Abgasverluste periodisch zu kontrollieren wären. Die hypothetische Möglichkeit, gedrosselte Geräte zu manipulieren, darf nicht dazu führen, bei den kleinsten Öl- und Gasfeuerungsanlagen einen unverhältnismäßigen Meß- und Verwaltungsaufwand zu betreiben und eine Vielzahl von Verbrauchern unzumutbar zu belasten.

U 21. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 1

(Hilfsempfehlung bei Ablehnung von Ziff. 20)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 20

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies gilt nicht für

- a) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2,
- b) Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3, soweit es
um die Feststellung der Abgasverluste geht,
- c) bivalente Heizungen und
- d) vor dem 1. Januar 1985 errichtete Gasfeuerungsanlagen
mit Außenwandanschluß."

Begründung:

Zur Klarstellung, daß ölgefeuerte Brennwert-
geräte der wiederkehrenden Überwachung
bezüglich der Einhaltung der Anforderungen
zur Begrenzung der Rußemissionen und
der Emissionen von Ölderivaten unterliegen,
muß Satz 2 geändert werden.

U 22. Zu Artikel 1 § 15 Abs. 2

In Artikel 1 § 15 Abs. 2 sind die Worte
"nur kurzzeitig"
durch die Worte
"bis zu höchstens 300 Stunden"
zu ersetzen.

Begründung:

Genauere Festlegung des Begriffs "kurzzeitig".

U 23. Zu Artikel 1 § 18

Artikel 1 § 18 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"(1) Die Abgase von Feuerungsanlagen sind grundsätzlich über Dach so abzuleiten, daß ihr Abtransport mit der Luftströmung gewährleistet wird.

(2) Die Anforderungen an die Ableitung der Abgase von Feuerungsanlagen in Gebäuden, mit deren Errichtung nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wird, sind als erfüllt anzusehen, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase den Anforderungen der Anlage VI entspricht.

(3) Soweit der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist, dürfen die Abgase von Gasfeuerungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits errichtet sind, abweichend von Absatz 1 auch durch die Gebäudeaußenwand ins Freie geleitet werden.

(4) Absatz 3 gilt auch für die Errichtung und den Betrieb von Gasfeuerungsanlagen in Gebäuden, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits errichtet waren, soweit

1. die Ableitung über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
2. die Nennwärmeleistung einer Anlage höchstens 11 Kilowatt, bei ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienenden Anlagen höchstens 28 Kilowatt, beträgt."

(noch Ziffer 23)

Nach Anlage V ist folgende Anlage VI einzufügen:

Anlage VI
(zu § 18)

Ableitung der Abgase

Die Austrittsöffnung für die Abgase von Feuerungsanlagen muß hinsichtlich ihrer Höhe über Dach und Flur sowie bei Umgebungsbebauung im Nahbereich der Feuerungsanlagen auch hinsichtlich ihrer Höhe über Bezugsniveau den folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Höhe über Dach und Flur

1.1 Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt

Die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase muß

1. bei Dächern mit einer Dachneigung von 20 Grad oder mehr die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 0,4 Meter,
2. bei Dächern mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad die Dachfläche und bei Dachaufbauten die größte Höhe des Dachaufbaus um mindestens 1 Meter

überragen.

1.2 Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr

Die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase muß

1. die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 Meter überragen und
2. mindestens 10 Meter über Flur liegen.

(noch Ziffer 23)

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad berechnet wird. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen in Wärmeumformungsbetrieben, soweit Windleitflächenentlüfter eingesetzt werden.

2. Höhe über Bezugsniveau

- 2.1 Die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase muß bei Umgebungsbebauung im Nahbereich einer Feuerungsanlage mindestens 1,5 Meter über Bezugsniveau liegen.
- 2.2 Das Bezugsniveau ist das Niveau der höchsten Oberkante der sich im Nahbereich der Feuerungsanlage befindlichen Fenster und Türen.
- 2.3 Der Nahbereich einer Feuerungsanlage ist der Bereich, der durch einen waagrechten Kreis um den Mittelpunkt der Austrittsöffnung für die Abgase beschrieben wird. Der Kreisradius beträgt bei einer Feuerungswärmeleistung bis zu 200 Kilowatt beim Einsatz von festen Brennstoffen 20 Meter und beim Einsatz von Heizöl EL oder von gasförmigen Brennstoffen 10 Meter. Er steigt je angefangene 100 Kilowatt, um die die Feuerungswärmeleistung 200 Kilowatt überschreitet, um
1. 4,0 Meter beim Einsatz von festen Brennstoffen,
 2. 1,0 Meter beim Einsatz von Heizöl EL,
 3. 0,5 Meter beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen
- bis zum Höchstwert von 50 Meter an.

Begründung:

Allgemeines

Die Ergänzung regelt die Ableitung der Abgase für alle Anlagen der 1. BImSchV und nicht nur

(noch Ziffer 23)

für die mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr. Sie stellt eine notwendige Konkretisierung der Anforderungen des § 22 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dar. Die Aufnahme einer solchen Vorschrift ist geboten, da bei Anlagen nach der 1. BImSchV nach dem derzeitigen Stand der Technik die Verbesserung der Ableitbedingungen ein wesentliches Instrument darstellt, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Insofern ist die Aufnahme dieser Anforderungen in das Immissionsschutzrecht als "lex specials" erforderlich. Für Feuerungsanlagen größerer Leistung bestehen in der TA Luft bereits derartige Regelungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt eine grundsätzliche Forderung an die Ableitung der Abgase dar. Ausnahmen hiervon regeln die Absätze 3 und 4.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert in Verbindung mit der Anlage VI die Grundforderung des Absatzes 1.

Die Nummer 1 der Anlage VI regelt die Schornsteinhöhe im Normalfall, bei dem die Umgebungsbebauung aufgrund ausreichend großer Bebauungsabstände oder gleichem Bauhöhenniveau nicht berücksichtigt werden muß.

Die Nummer 2 der Anlage VI regelt die Schornsteinhöhe für den Fall dichter Bebauung mit einem stark differierenden Bauhöhenniveau. Die geforderten Schornsteinhöhen sind als Mindesthöhen anzusehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift nimmt vor Inkrafttreten der Verordnung errichtete Feuerungsanlagen, die ihre Abgase durch die Gebäudeaußenwand ableiten (sog. Außenwandfeuerstätten), von der Grundforderung des Absatzes 1 aus. Voraussetzung hierfür ist, daß der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist. Unter dieser einschränkenden Bedingung wird vorhandenen Außenwandfeuerstätten Bestandsschutz gewährt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird in der Regel als gewährleistet anzusehen sein, wenn die Abgasauslässe der Außenwandfeuerstätten so angeordnet werden, daß ein Eindringen der Abgase in benachbarte Räume nicht möglich

(noch Ziffer 23)

ist, ein Abgasstau unter baulichen Hindernissen nicht erfolgen und eine Ansammlung von Abgasen durch erschwerte Abzugsbedingungen (z. B. Hinterhoflagen, Lichtschächte) nicht eintreten kann.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dehnt die Sonderregelung des Absatz 3 unter bestimmten Voraussetzungen auf neue Feuerungsanlagen aus, die nach Inkrafttreten der Verordnung in Altbauten errichtet werden.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

In

Die Aufnahme solcher Regelungen in die vorliegende Verordnung ist nicht zweckmäßig. Sie würde den Bemühungen völlig zuwiderlaufen, neues und weitergehendes Baunebenrecht zu vermeiden. Die bestehenden oder konkret vorgesehenen landesrechtlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen für die Ableitung der Abgase reichen vollkommen aus.

Begründung:

Wi

Die Verordnung der Bundesregierung regelt die Ableitbedingungen für Abgase bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr. Das reicht aus. Einer akribischen Schornsteinhöhenregelung außerhalb des Baurechts bedarf es nicht; sie liefe den Bestrebungen zur Entbürokratisierung entgegen und würde nicht nur zu einer Verteuerung des Bauens, sondern auch zu einer Diskriminierung der festen Brennstoffe führen.

Sollte bei Anlagen mit einer Feuerungs-

...

wärmeleistung von weniger als 1 Megawatt im Einzelfall eine Maßnahme zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich sein, bleibt es der Behörde unbenommen, das Erforderliche zu veranlassen (vgl. § 19).

U 24. Zu Artikel 1 § 22 Nr. 1

In Artikel 1 § 22 Nr. 1 ist die Angabe
"Abs. 1"
zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 des § 3 bilden inhaltlich eine Einheit, die nur aus Gründen der Übersichtlichkeit gesetzestechnisch auseinandergezogen ist. In handbeschickten Feuerungsanlagen z. B. dürfen Brennstoffe nach Absatz 1 Nr. 4 bis 8 nur eingesetzt werden, wenn sie lufttrocken sind. Deshalb ist klarzustellen, daß ein schuldhafter Verstoß gegen die die Brennstoffqualität betreffenden Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 des § 3 ordnungswidrigkeitenrechtlich verfolgbar ist. Damit haben die zuständigen Behörden ein Instrument, Verstöße zu ahnden und damit zugleich präventiv zu wirken. Die Aussagen in den Absätzen 2 bis 4 sind allgemeinverständlich.

Dieser Empfehlung widerspricht

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es erscheint wenig sinnvoll, Verstöße gegen die Regelungen zur Brennstoffqualität ahnden zu wollen, da der Betreiber der Kleinfeuerungsanlage in der Regel nicht messen kann, ob die eingesetzten Brennstoffe der Qualitätsanforderung entsprechen. Deshalb ist durch eine solche Regelung auch keine präventive Wirkung zu erwarten.

...

U 25. Zu Artikel 1 § 22 Nr. 2

In Artikel 1 § 22 Nr. 2 ist die Angabe
"§ 4 Abs. 3 Satz 1"
durch die Angabe
"§ 4 Abs. 1 und 3 Satz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

Um einen wirksamen Vollzug der Anforderungen des § 4 Abs. 1 zu gewährleisten, ist es erforderlich, schuldhaft Verstöße gegen die Pflicht zum raucharmen Betrieb von Feststofffeuerungen mit einer Bußgeldandrohung zu bewehren. Die Überwachung der Grenzwerte nach Ringelmann von Feststofffeuerungen ist insbesondere bei Beschwerdefällen die einzige Möglichkeit, um betreiberunabhängig und unmittelbar festzustellen, ob eine Anlage raucharm betrieben wird.

Das Beurteilungsverfahren nach Ringelmann ist hierfür eine geeignete Methode. Die hierfür geltenden Anforderungen sind hinsichtlich ihrer Bestimmtheit von der Rechtsprechung anerkannt. Ein Bußgeldverfahren kommt nach bisheriger Verwaltungspraxis regelmäßig erst bei wiederholten Verstößen und ausreichender Absicherung und Dokumentation des Überprüfungsergebnisses in Frage.

Dieser Empfehlung widerspricht

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Bußgeldandrohung für den Fall, daß bestimmte Grauwerte der Ringelmann-Skala überschritten werden, erscheint nicht zweckmäßig, da selbst bei Überschreitung des vorgegebenen Wertes ein schuldhaftes Verhalten des Betreibers nicht ohne weiteres gegeben sein muß.

Im übrigen dürften die Anforderungen für eine Bußgeldbewehrung nicht hinreichend bestimmt sein.

U 26. Zu Artikel 1 § 23 Abs. 5

In Artikel 1 § 23 Abs. 5 sind die Worte
"fünf Jahren"
durch die Worte
"zwei Jahren"
zu ersetzen.

Begründung:

Größere Vorräte als für zwei Jahre sind in der Regel nicht vorhanden. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Verordnung ist eine längere Frist als zwei Jahr nicht vertretbar.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Eine Abkürzung der 5jährigen Übergangsfrist für die Umstellung der in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzten Feuerungsanlagen auf 2 Jahre ist sachlich auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Verordnung nicht vertretbar. Es sind nämlich nicht nur die vorhandenen Brennstoffvorräte zu berücksichtigen, sondern auch die in den Betrieben installierten Feuerungsanlagen und die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten. Eine zu kurze Anpassungszeit führt in der Regel zu unzumutbaren Belastungen der meist mittelständischen Betriebe. Eine hinreichend lange Übergangszeit ist auch erforderlich, um das Entstehen größerer Abfallmengen zu vermeiden.

27. Zu Artikel 1 Anlage II Nr. 2

In Artikel 1 Anlage II ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. Eine Meßöffnung an anderer Stelle als nach Nummer 1 ist zulässig, wenn reproduzierbare Strömungsverhältnisse vorherrschen und keine größeren Wärmeverluste in der Einlaufstrecke auftreten als nach Nummer 1."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten (s. Begründung zu Anlage II). Auch in der Begründung ist auf die Wichtigkeit dieser Randbedingung hingewiesen.

U 28. Zu Artikel 1 Anlage III Nr. 1.3

In Artikel 1 Anlage III ist an Nummer 1.3 folgender Satz
anzufügen:

"Abweichend hiervon sind die Messungen bei Feuerungsanlagen
mit Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8, die nicht über
ausreichend bemessene Wärmespeicher verfügen, im Teillast-
bereich durchzuführen."

Begründung:

Folge der Regelung in § 6 Abs. 3 Satz 3.

J 29. Zu Artikel 2 Nr. 6 - neu. -

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 6 anzufügen:

'6. Nr. 1.4 in Spalte 2 lautet:

"Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von

a) Altöl oder Deponiegas
oder

b) anderen brennbaren Stoffen als unter Buchstabe a)
mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt
oder mehr, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen
für Bohranlagen"

Begründung:

In Verbrennungsmotoranlagen werden auch Deponiegas und Altöl als Treibstoff eingesetzt. Da beim Verbrennen dieser Stoffe Dioxine, Furane und andere organisch-chemische Verbindungen entstehen können, liegen in diesen Fällen die Voraussetzungen des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz unabhängig von einer Leistungsgrenze vor. Der Einsatz von Deponiegas und Altöl in Verbrennungsmotoranlagen soll im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens überprüft werden.

B.

- In
R 30. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

- U 31. Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit (U)
empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung
zu fassen:

Der Bundesrat begrüÙt, daß die Bundesregierung mit der Vorlage
der Verordnung zur Neufassung der Ersten und Änderung der Vier-
ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzge-
setzes die Immissionsschutzanforderungen an Kleinfeuerungsanla-
gen verschärft.

Es ist jedoch zu erwarten, daß auch nach Umsetzung dieser Maß-
nahmen, insbesondere beim Betrieb von Feststofffeuerungsanlagen,
das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen nicht immer ausge-
schlossen werden kann. Die Vielzahl der Beschwerdefälle über
die Feststoffkessel und Kamine zeigt, daß es erforderlich ist,
den Stand der Emissionsminderungstechnik bei Festbrennstofffeue-
rungen weiterzuentwickeln. Dabei gilt es neben einer Verbesse-
rung im Bereich der Primärmaßnahmen auch sekundäre Emissions-
minderungstechniken, wie z. B. Katalysatoren, bis zur Serien-
reife zu entwickeln.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, geeignete
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu vergeben, um den Stand
der Technik bei Feuerungsanlagen für Festbrennstoffe so weiter-
zuentwickeln, daß ihre Umwelteinwirkungen auf ein vertretbares
Maß reduziert werden können.